

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen,

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:
und

Friedehorst Teilhabe Leben, gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und/ oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und nach § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH – im folgenden Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX, § 76 Absatz 2 Nr. 5 SGB IX und § 81 SGB IX sowie § 219 Absatz 3 SGB IX in der Tagesförderstätte, Rotdornallee 64, 28717 Bremen, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08. 2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung

2. Leistung

- 2.1. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall

gewährleistet ist. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2. Inhalt der Leistungen:

Die Leistungen beinhalten:

2.2.1. Grundleistungen.

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume, sowie der Außenanlagen.

2.2.2 Personenbezogene Leistungen:

- Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Sie bietet eine Hinführung zu einer Beschäftigung in der WfbM, die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.
- Die Tagesförderstätte bietet eine ganzheitliche Förderung mit dem Ziel der Integration in eine Werkstatt für behinderte Menschen.
- Die Tagesförderstätte vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagkompetenzen und bereitet ältere behinderte Menschen auf den Ruhestand vor.

2.2.3 Räumliche und sächliche Ausstattung.

Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesstätte angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene.

2.3 Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einer besonderen Wohnform für geistig und schwerst mehrfach behinderte Menschen leben
- und die (noch) nicht in der Lage sind, in einer Werkstatt für geistig und mehrfach behinderte Erwachsene (WfbM) aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist es, den Betreuten zu ermöglichen, zuverlässige, befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, Lebensfreude und Sinnerfüllung aus dem jeweiligen Tun zu erfahren, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern.

Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher eine wesentliche Aufgabe.

Die Tagesförderstätte hat eine Gesamtkapazität von **70 Plätzen**.

- Personal

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von ███ für das Betreuungspersonal im Entgelt berücksichtigt.

Die Tagesförderstätte beschäftigt pädagogische und pflegerische Fachkräfte.

Im Entgelt berücksichtigt sind Stellen für Hauswirtschaft, Hausmeistertätigkeiten, Reinigung, Geschäftsführung und Verwaltung.

- Organisation der Angebote

Die Tagesförderstätte bietet an 250 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Besucherinnen und Besucher in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.30 Uhr montags, dienstags, mittwochs und donnerstags, und freitags von 9.00 bis 14.30 Uhr.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 6.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngeetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

2.4 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Leistungsberechtigte“ (Anlage 2) erfolgen.

2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Personelle Ausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringens für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den in der Rahmenleistungsbeschreibung genannten Personalschlüsseln berechnet.

3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation stellt sich wie folgt dar:

HBG	Plan-Belegung	Pers.Schl.	Stellen
1			
2			
3			
4			

5	[REDACTED]
Gesamt	[REDACTED]

inkl. fachl.
* Leitung/Koordination
und übergr.
Fachdienste

3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Assistenzleistungen insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsberechtigten kalkuliert. Es ergeben sich somit **insgesamt [REDACTED] Vollzeitstellen**.

Die unter 3.2 genannten [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation aus Folgendem Personalmix zusammen und verfügen über die folgenden Qualifikationen:

[REDACTED]

[REDACTED]

3.4 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

4. Vergütung des Personals

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer: innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR DD (Tarifabschluss vom 12.12.2024, Inkrafttreten am 01. März 2025) für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen in 2025 für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergeben sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß der Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet

Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 4). Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Vergütungsvereinbarung

5.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2025 bis 28.02.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

Die **Gesamtvergütung** beträgt

€ 123,80 pro Person/ öffnungstäglich (ganztags)

€ 61,91 pro Person/ öffnungstäglich (halbtags)

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale**

€ 9,88 pro Person/ öffnungstäglich (ganztags),

€ 4,94 pro Person/öffnungstäglich (halbtags),

- die **Maßnahmenpauschale**

€ 103,81 pro Person/ öffnungstäglich, (ganztags),

€ 51,91 pro Person/ öffnungstäglich (halbtags),

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 10,11 pro Person/ öffnungstäglich, (ganztags),

€ 5,06 pro Person/ öffnungstäglich, (halbtags).

5.2 Für die Zeit **ab dem 01. März 2025 bis 31. Dezember 2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

Die **Gesamtvergütung** beträgt:

€ 128,16 pro Person/ öffnungstäglich (ganztags)

€ 64,09 pro Person/ öffnungstäglich (halbtags)

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale**

€ 10,07 pro Person/ öffnungstäglich (ganztags),

€ 5,04 pro Person/öffnungstäglich (halbtags),

- die **Maßnahmepauschale**

€ 107,98 pro Person/ öffnungstäglich, (ganztags),

€ 53,99 pro Person/ öffnungstäglich (halbtags),

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 10,11 pro Person/ öffnungstäglich, (ganztags),

€ 5,06 pro Person/ öffnungstäglich, (halbtags).

5.3 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

Die **Gesamtvergütung** beträgt:

€ 128,53 pro Person/ öffnungstäglich (ganztags)

€ 64,27 pro Person/ öffnungstäglich (halbtags)

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale**

€ 10,20 pro Person/ öffnungstäglich (ganztags),

€ 5,10 pro Person/öffnungstäglich (halbtags),

- die **Maßnahmepauschale**

€ 108,22 pro Person/ öffnungstäglich, (ganztags),

€ 54,11 pro Person/ öffnungstäglich (halbtags),

- die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

€ 10,11 pro Person/ öffnungstäglich, (ganztags),

€ 5,06 pro Person/ öffnungstäglich, (halbtags).

5.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des

Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

- 5.7 Im Einzelfall erforderliche **Zusatzbetreuung** nach Ziffer 2.4 wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) entsprechend der **Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet**.
- 5.8 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) unterschieden nach Kompensation durch eine Nichtfachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft pro Stunde entsprechend der **Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet werden**.
- 5.9 Eine Abrechnung der unter Ziffer 5.1 – 5.8 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

6. Prüfungsvereinbarung

- 6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- 6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweils folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7. Vereinbarungszeitraum

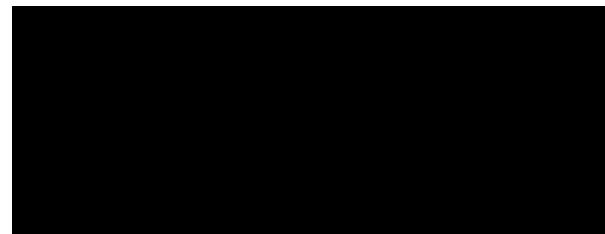
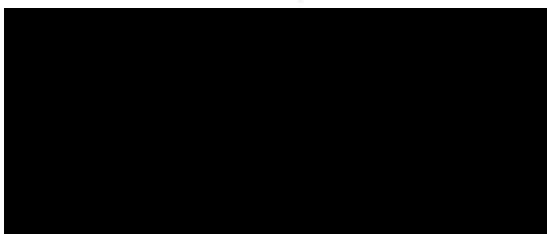
- 7.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.Januar 2025 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 16 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 7.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

- 7.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändert werden, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 8.2 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2025



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Rahmenleistungsbeschreibung: Begleitung im Krankenhaus für erwachsene Menschen

Anlage 4: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum
01.01.2025 - 28.02.2025

Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.
.03.2025 - 31.12.2025

Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.
.01.2026 - 30.04.2026

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX

Landeseinheitliche Vergütungssätze für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

A Leistungsbeschreibung und -entgelt

- 1 Ein zusätzlicher Bedarf für **Seniorinnen und Senioren** ab 55 Jahre, die in einer Besonderen Wohnform leben, keiner externen Tagesstruktur nachgehen, und einer permanenten Anwesenheit oder Erreichbarkeit einer Ansprechperson bedürfen, kann im Einzelfall durch das „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren“ gedeckt werden. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der Rahmenvertraglich festgelegten Leistungstypenbeschreibung „Ergänzungsmodul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren im Leistungstyp 01“ (Anlage 2) zu entnehmen.

Im Einzelfall erforderlicher Präsenzdienst für Seniorinnen und Senioren ab 55 Jahren wird als kundenbezogene Zusatzleistung pro Leistungstag wie folgt vergütet:

8,14 € pro Leistungstag

Das Modul Präsenzdienst Tag für Seniorinnen und Senioren in Besonderen Wohnformen ist eine Hintergrundleistung und dient der Ergänzung des Leistungstyps 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.

Es ergänzt die im Leistungstyp 01 enthaltene Leistung einer ständigen Anwesenheit oder Erreichbarkeit von Personal.

- 2 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung, spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen, und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand, verursachen (HMB-W-Plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art, ermöglicht der Träger der Eingliederungshilfe die Finanzierung des zusätzlich benötigten Personaleinsatzes durch Gewährung einer kundenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfstufe A oder B. Näheres dazu ist der Richtlinie „Kundenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

Es kann somit nur in Verbindung mit Leistungstyp 01 Besondere Wohnform (Wohnheim) für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung Anwendung finden.

Im Einzelfall erforderliche kundenbezogene Zusatzleistungen (HMB-W-Plus) werden für wie folgt vergütet:

Bedarfsgruppe	Kundenbezogene Zusatzleistungen pro Leistungstag
A	64,93 €
B	128,45 €

- 3 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGB IX gedeckt werden. Gesondert abgerechnet werden können Leistungen nach § 20 (2) BremLRV nach § 131 Abs. 1 SGB IX für Zusatzbetreuungen in Besonderen Wohnformen und Tagesförderstätten für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung sowie seelischer Behinderung nach § 90 SGB IX in Verb. mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verb. mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX“

Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Anlage 5 zum BremLRV wird pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt vergütet:

Stundensatz 32,02 €

- 4 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, für Erwachsene Menschen, die zum Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören und die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beziehen, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ erfolgen.

Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten) wie folgt abgerechnet werden:

Kompenstion durch eine Nichtfachkraft mit 33,94 € pro Stunde und

Kompenstion durch eine Fachkraft mit 44,12 € pro Stunde

- 5 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält.

Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil beträgt:

Vergütungs-stufe	Plätze / Leistungserbringer in be-sonderen Wohnformen/ Modell-projekte (s.o.)	Pauschale pro Bele-gungstag in Euro
1	bis 50 Plätze	0,60
2	ab 50 Plätze	0,55
3	ab 100 Plätzen	0,50
4	ab 150	0,45
5	ab 200	0,40
6	ab 300	0,35

Zwischen 50 bis 54 Plätze werden 4 Std. als Sollstunden festgelegt.

Die pauschale Vergütung für die Arbeit der **Frauenbeauftragten** in besonderen Wohnformen* beträgt:

Vergütungs-stufe	Plätze / Leistungserbringer in be-sonderen Wohnformen	Pauschale pro Bele-gungstag in Euro
1	bis 40 Plätze	0,50
2	41 bis 70 Plätze	0,40
3	71 bis 100 Plätze	0,35
4	ab 100 Plätzen	0,30

*Die Vorgaben zu Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen im BremWoBeG gelten nur für die besonderen Wohnformen, nicht für die Modellprojekte.

Um in den Grenzbereichen der Platzzahlen eine Schlechterstellung der Leistungserbringer zu verhindern, wird zwischen den Vertragspartnern die „Vergütungsstufe“ (Spalte 1) definiert.

B Übergreifende Regelungen

- 1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Leistungstypenbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
3. Eine Abrechnung der unter A 1 bis A 4 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt. A5 kann zusätzlich für alle Leistungsberechtigte abgerechnet werden, die für das entsprechende Leistungsangebot ein Entgelt erhalten. In der jeweiligen Vereinbarung für das einzelnen Leistungsangebot wird explizit ausgewiesen für welche Pauschalen eine Abrechnung unter den genannten Bedingungen möglich ist.

C Prüfungsvereinbarung

- 1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
- 2 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.
- 3 Im Rahmen der Qualitätsberichterstattung ist auf geeignete Weise nachzuweisen, dass die Pauschalen für die Personal- und Sachaufwendungen der gewaltschutzbeauftragten Personen sowie der Frauenbeauftragten gemäß Qualitätsstandards eingesetzt wurden.